

I. An

Von

Eingangsvermerk

Amt 61

Amt 35

z. Hd. Frau Hoffstetter

Ansprechpartner
Herr Fabian Beißwenger
Frau Barbara Urlberger

Telefon Telefax
3517 3515

Ihre Zeichen und Ihre Nachricht vom
61 – AH/He / 20.05.2021

Unsere Zeichen
35-Be/Ur

Datum
21.07.2021

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung von Bebauungsplänen (Aufhebungsverfahren II)
- **Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde**

Sachverhalt

Das Verfahren zur Aufhebung von Bebauungsplänen umfasst die Aufhebungssatzungen für insgesamt 12 Baulinienplänen. Das städtebauliche Ziel, welches hiermit verfolgt wird, ist vor allem die Ermöglichung einer Nachverdichtung im Innenbereich.

Allgemeine Anmerkungen

Baumschutz, Grünordnung:

Durch die Aufhebungssatzungen wird aus dem überplanten Innenbereich nach § 30 BauGB künftig überwiegend ein unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörde beschränken sich daher auf die Belange des Arten-, Biotop- und Baumschutzes. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 22.03.2021 (Sicherstellungsverordnung) nicht nur innerhalb der Geltungsbereiche von B-Plänen, sondern auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu beachten ist.

Aufgrund der Zielsetzung der Stadt ist daher davon auszugehen, dass die die bauliche Dichte in Teilbereichen künftig größer wird und bei künftigen Vorhaben eine Betroffenheit von über die Sicherstellungsverordnung geschützten Bäumen entsteht. Die o. g. naturschutzrechtlichen Belange sind im Zuge konkreter Bauvorhaben abzuprüfen und zu bewerten.

Eingriffsregelung:

Durch die Aufhebung von Bebauungsplänen finden keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Die durch die Aufhebungen betroffenen Gebiete werden zukünftig überwiegend als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Somit findet nach § 18 Abs. 2 BNatSchG bei Bauvorhaben zukünftig die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 f. BNatSchG keine Anwendung. In Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant sind, ist die Eingriffsregelung durch diese Bebauungspläne abgehandelt.

Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes:

Die Aufhebung der Baulinienpläne ermöglicht eine innerstädtische Nachverdichtung nach § 34 BauGB. Diese ist im Sinne des Klimaschutzes anzustreben, um die Energieeffizienz baulicher Dichte zu nutzen und die Ausweitung von Siedlungsflächen in die freie Landschaft zu vermindern oder zu vermeiden. Um die Entstehung von innerstädtischen Hitzeinseln durch den Verlust von Freiflächen und Vegetation zu vermeiden, kann im Zuge der ungeordneten Nachverdichtung nach § 34 BauGB die bestehende Sicherstellungsverordnung bzw. die künftige Baumschutzverordnung als wirksames Instrument für den Erhalt bzw. die Nachpflanzung von klimawirksamen Grünstrukturen eingesetzt werden.

Stadtbild:

Ein Teil der Geltungsbereiche der Aufhebungssatzungen befindet sich in den homogenen Bereichen der Stadtbildsatzung. Diese schützt historische Stadt- und Straßenbilder. Dem Amt

für Stadtplanung und dem Amt für Denkmalschutz kommt im Rahmen einer baulichen Entwicklung nach § 34 BauGB eine erhöhte Verantwortung für die einzelfallbezogene Beurteilung von Bauvorhaben im Sinne der Stadtgestalt und Verträglichkeit zu.

Stellungnahmen

Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet am oberen Schleyen, Hoffeld und Reichelsberg vom 20.12.1913 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Gebiet am Feilberg und Hoffeld vom 23.01.1914

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung der ortspolizeilichen Vorschrift über Einführung des offenen (Pavillon-)Bausystems mit Vorgarten in der Bodmanstraße vom 21.12.1888

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten vom 08.03.1883

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung des Baulinienplans zur Bebauung der Schwaigwiese vom 12.05.1891 einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstraße vom 10.07.1901 und der zweiten Baulinienveränderung in der Luitpoldstraße zwischen Bodmann- und Kloster-Strasse vom 13.12.1902

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung der Baulinienänderung in der Reichlinstraße am Feilberg vom 14.12.1913 einschließlich der Baulinienänderung des oberen Teiles der Reichlinstraße zwischen Feilberg- und Hagenmüllerstraße vom 07.02.1928

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Gebiet zwischen Fischer- und Zwingerstraße vom 10.05.1902 einschließlich der ersten Baulinienveränderung bei dem Hause mit der Nr. 54 Am Plätzle vom 03.06.1903

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke vom 09.12.1907 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstraße vom 27.12.1907, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstraße vom 15.04.1909, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke vom 08.11.1910 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstraße und Lützelburg vom 27.08.1910, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz vom 22.07.1919, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse vom 26.08.1921, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstraße und dem Viehmarktplatz vom 10.07.1922, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien vom 10.06.1924, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg vom 16.03.1931 und 8. Baulinienänderung im Freudental vom 07.10.1940

Stellungnahme: Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang vom 09.03.1911 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Volkwein'sche Baugebiet vom 11.02.1911 und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet vom 22.09.1931

Stellungnahme: Die Calgeer-Anlage sowie der Grünzug westlich der Parkstraße sind aktuell durch rechtskräftige B-Pläne als Grünflächen ausgewiesen. Durch die Aufhebung des Baulinienplanes wird die Calgeer-Anlage künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB eingestuft. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet biotopkartierte Feldgehölze und Einzelbäume sowie zwei als Naturdenkmal geschützte Eschen mit den Baum-Nr. 28614 und 31710 befinden. Diese Belange sind bei künftigen Planungen zu berücksichtigen. Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße vom 03.06.1865 einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen vom März 1877 und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse vom 31.01.1923

Stellungnahme: Auch in diesem Plangebiet befinden sich einige biotopkartierten Einzelbäume. Gegen die betreffende Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Einwände.

Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet zwischen der Lindauer- und Reichlinstrasse vom 26.08.1927

Stellungnahme: Gegen die Aufhebungssatzung bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet aktuell Planungen zum Neubau einer Dreifachsporthalle auf dem ehemaligen Sportgelände (Flst. Nr. 967) laufen, die in Teilen den biotopkartierten Gehölzbestand rund um den Basketballplatz betreffen. Der Gehölzbestand besteht aus teils alten und ökologisch wertvollen Bäumen, die auch hinsichtlich des Klimaschutzes und des Ortsbildes bestimmte Funktionen erfüllen, weshalb auch in diesem Zusammenhang auf die hohe Bedeutung des Baumbestandes hingewiesen wird. Im Rahmen der Planungen zum entsprechenden Baugenehmigungsverfahren werden die Belange des Baumschutzes berücksichtigt und mit den zuständigen städtischen Stellen eng abgestimmt.

Aufhebungssatzung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße vom 10.11.1965

Stellungnahme: Das Plangebiet umfasst den B-Plan "Ehemaliges Gelände des Allgäuer Brauhauses" sowie dessen 1. Änderung, in dem Bäume sowohl als Pflanzbindung als auch als -gebot festgesetzt sind. Der B-Plan gilt unverändert weiter, sodass der Baumschutz auch für nicht unter die o. g. Sicherstellungsverordnung fallende Bäume weiterhin gewährleistet bleibt. Daher bestehen auch demgegenüber keine Bedenken von naturschutzfachlicher Seite.

i. A.

Urlberger, Beißwenger

II. z.A.

I:\35VZ\Naturschutz_Stellungnahmen_Bebauungspläne\Aufhebungsverfahren II\210721 Aufhebungsverfahren
II_Stellungnahme.docx